

**Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von
Beiträgen für den Anschluss an die Entwässerungsanlage und
über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse –
Anschlussbeitragssatzung (ABS) – vom 19.12.2002,
geändert durch Satzung vom 13.12.2007**

Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die Entwässerungsanlage und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse – Anschlussbeitragssatzung (ABS) – vom 19.12.2002, geändert durch Satzung vom 13.12.2007

Auf Grund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NW S. 106 ff.) [In-Kraft-Treten zum 01.01.2003], und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG NW – GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 18.12.2002 folgende Satzung über die Erhebung des Anschlußbeitrags (Kanalanschlußbeitrag) und die Geltendmachung des Kostenersatzes für Haus- und Grundstücksanschlüsse beschlossen:

**§ 1
Beitrag und Aufwandersatz**

(1) Die Stadt Neukirchen-Vluyn erhebt:

- a) zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag,
- b) für den Aufwand zur Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und Veränderung der Grundstücksanschlüsse sowie für die Kosten ihrer Unterhaltung einen Aufwand- bzw. einen Kostenersatz.

(2) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn mit folgenden Ausnahmen:

- a) Sie gilt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Realisierung des Gemeinschaftsprojektes „Grafschafter Gewerbepark Genend“ vom 23.07.1996 nicht für die auf dem Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn liegenden Grundstücke und Grundstücksteile im Grafschafter Gewerbepark Genend, deren räumliche Umgrenzung und Flurstücksbezeichnung sich aus der Anlage 1 ergibt.
- b) Diese Satzung gilt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 23.11. und 06.12.2000 zwischen der Stadt Neukirchen-Vluyn und der Gemeinde Rheurdt zusätzlich für die östlich des Gewässers „Großer Parsick“ auf dem Gebiet der Gemeinde Rheurdt liegenden Grundstücke und Grundstücksteile mit Ausnahme der Grundstücke Gemarkung Schaephuysen, Flur 2, Flurstücke 331, 332, 333, 467 und 469. Die räumliche Umgrenzung und Flurstücksbezeichnung ergibt sich aus der Anlage 2.

**1. Abschnitt
Anschlussbeitragsrechtliche Regelungen**

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. Dies gilt auch für Grundstücke, auf denen bauliche oder gewerbliche Anlagen auf Grund eines Planfeststellungsbeschlusses oder Plangenehmigungsbescheides errichtet worden sind oder errichtet werden. Nicht dazu zählen öffentliche Verkehrswege.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 1. Abschnitts dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann oder in den Fällen des Abs. 2 tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

§ 3 **Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Nutzungsfläche (sogenannte modifizierte Grundstücksfläche). Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 4) mit dem Nutzungsfaktor (§ 5).

§ 4 **Grundstücksfläche**

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht (unbeplanter Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch) oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes (Tiefenbegrenzung).
Reicht die bauliche, gewerbliche oder einer der baulichen oder gewerblichen gleichartige Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (c) bei Grundstücken, bei denen die Anlage durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigungsbescheid zugelassen ist, die Fläche, auf die der Feststellungsbeschluss oder Plangenehmigungsbescheid seine Festsetzungen bezieht.
- (d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch mit Ausnahme der planfestgestellten Grundstücke die Grundfläche der tatsächlich angeschlossenen Baulichkeit, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche ist der Fläche der angeschlossenen Baulichkeit dergestalt zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (e) bei großflächigen Grundstücken, bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat und deshalb nur auf einer geringen Teilfläche Abwasser anfällt (z.B. Friedhöfe, Sportplätze und Kleingartengelände), die Grundfläche der tatsächlich angeschlossenen Baulichkeit, geteilt durch 0,2; Buchstabe d) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5 **Nutzungsfaktor**

- (1) Die Nutzungsfläche eines Grundstückes (modifizierte Grundstücksfläche) ergibt sich aus der Vervielfachung seiner Grundstücksfläche (§ 4) mit dem Nutzungsfaktor. Durch den Nutzungsfaktor wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art (§§ 6–8) berücksichtigt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung
- | | |
|--|------|
| a. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| b. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| d. bei vier- oder fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| e. bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |

§ 6 **Ermittlung des Nutzungsmaßes für Grundstücke in beplanten Gebieten**

- (1) Vollgeschoßmaßstab:
- a) Als Geschoßzahl gilt die im Bebauungsplan oder Planfeststellungsbeschluss/Plangenehmigungsbescheid festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl genehmigt oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO).
- b) Überschreiten Geschosse nach Buchstabe a) die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe des Bauwerks die Baumasse geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Buchstabe a) maßgebende Geschoßzahl. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Baumassenzahlmaßstab:
- a) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschoßzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- b) Ist eine größere als die nach Buchstabe a) bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Buchstabe a) gerundet.

- (3) Bauhöhenmaßstab:
- a) Ist die Zahl der Geschosse nicht feststellbar, weil im Bebauungsplan anstelle von en oder Baumassenzahlen nur eine zulässige Gebäudehöhe (Firsthöhe) festgesetzt worden ist, so wird auf der Grundlage der zugelassenen Gebäudehöhe pro angefangene 3,5 m ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.
 - b) Sind nur die Traufhöhe und die Dachneigung festgesetzt, ist hieraus und aus der Tiefe der Baufenster die Firsthöhe zu ermitteln.
- (4) Sonderregelungen:
- a) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes/Planfeststellungsbeschluss/Plangenehmigungsbescheid mehr als ein Garagengeschöß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschößzahl anzusetzen.
 - b) Grundstücke, für die im Bebauungsplan oder Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigungsbescheid eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
 - c) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der Absätze 2, 3, 4a und 4b nicht erfaßt sind, gelten als eingeschossig bebaubar.

§ 7
Ermittlung des Nutzungsmaßes für Grundstücke in
unbeplanten Gebieten und
im Außenbereich

- (1) In unbeplanten Gebieten, im Außenbereich (§ 35 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein bestehender Bebauungsplan weder die Geschosszahl, die Baumassenzahl noch die Bauhöhe festsetzt, ist für die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen
- Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der BauNVO.
§ 6 Abs. 1b gilt entsprechend.
- (2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschöß im Sinne der BauNVO ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend
§ 6 Abs. 1b.
- (3) Abweichend von Abs. 1 finden die Regelungen des § 6 Abs. 4 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,
- a) auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,

- b) die im Sinne des § 6 Abs. 4c nutzbar sind.
- (4) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt, ist die zulässige Zahl der Geschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten (§ 33 BauGB) zu ermitteln. § 6 findet sinngemäß Anwendung.

§ 8 **Erhöhte Nutzungsfaktoren in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten** **(Artzuschlag)**

- (1) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind die in § 5 Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren im Wege der Addition um jeweils 0,5 zu erhöhen. Die Erhöhung gilt auch, wenn die Gebiete nach Satz 1 nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, sondern als Kerngebiet, als Gewerbegebiet oder als Industriegebiet im Sinne der BauNVO anzusehen sind.
- (2) In allen anderen als den vorerwähnten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich (z. B. für Geschäfts-Büro- oder Verwaltungsgebäude) oder industriell genutzt werden oder genutzt werden können.

§ 9 **Beitragssatz**

- (1) Der Kanalanschlußbeitrag beträgt bei einem Vollanschluss, der sowohl das Schmutzwasser als auch das komplette Niederschlagswasser umfasst, 6,21 € je Quadratmeter Nutzungsfläche/modifizierter Grundstücksfläche (§ 3).
- (2) Besteht nicht die rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbeitrag erhoben.

Dieser beträgt

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,55 € je Quadratmeter Nutzungsfläche/modifizierte Grundstücksfläche,
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 0,66 € je Quadratmeter Nutzungsfläche/modifizierte Grundstücksfläche,
- c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser dadurch, dass ein nicht unerheblicher Teil des Niederschlagswassers auf dem Grundstück versickert werden darf, 0,33 € je Quadratmeter Nutzungsfläche/modifizierte Grundstücksfläche
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 10 **Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage. In den Fällen des § 9 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Anschluß des Grundstücks bereits eine Anschlußgebühr oder ein Anschlußbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so entsteht die Beitragspflicht für das hinzugekommene Grundstück mit der Vereinigung der Grundstücke.

§ 11 **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

2. Abschnitt **Aufwandersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

§ 13 **Aufwand- und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung einer **Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitung** an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt Neukirchen-Vluyn nach § 10 Abs. 1 KAG NW zu ersetzen.
- (2) Grundstücksanschluss ist die leitungsgebundene Verbindung von dem öffentlich gewidmeten Abwassersammler (Hauptkanal) bis zur Grundstücksgrenze.
- (3) Hausanschluss ist die leitungsgebundene Verbindung von der unter Abs. 2 genannten Grundstücksgrenze bis zum privaten Hausanschlussschacht bzw. bis zu den Gebäudeteilen.

§ 14

Ermittlung des Ersatzanspruchs

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung werden nach der tatsächlichen Höhe ermittelt und auf dieser Grundlage abgerechnet.
Bei der Aufwandsermittlung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche (einschließlich Gehwege, Radwege, Parkstreifen, Straßenbegleitgrün etc.) verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.

§ 15

Entstehen des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Für Anschlussleitungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt waren oder bei denen die übrigen ersatzpflichtigen Maßnahmen vor Inkrafttreten dieser Satzung beendet waren, entsteht der Ersatzanspruch mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 16

Ersatzpflichtige und Fälligkeit

- (1) Ersatzpflichtig für eine der in § 13 Abs. 1 genannten Maßnahmen ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Heranziehungsbescheides der (grundbuchmäßige) Eigentümer des Grundstücks ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.
- (4) Der Kostenersatz ist ein Monat nach dem Zugehen des Heranziehungsbescheides fällig.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17

Ablösung des Anschlussbeitrages und des Aufwendersatzes

Es können Vereinbarungen über die Ablösung des Kanalanschlussbeitrages und des Aufwendersatzes im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgeschlossen werden. Dabei richten sich die Ablösungsbeträge nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

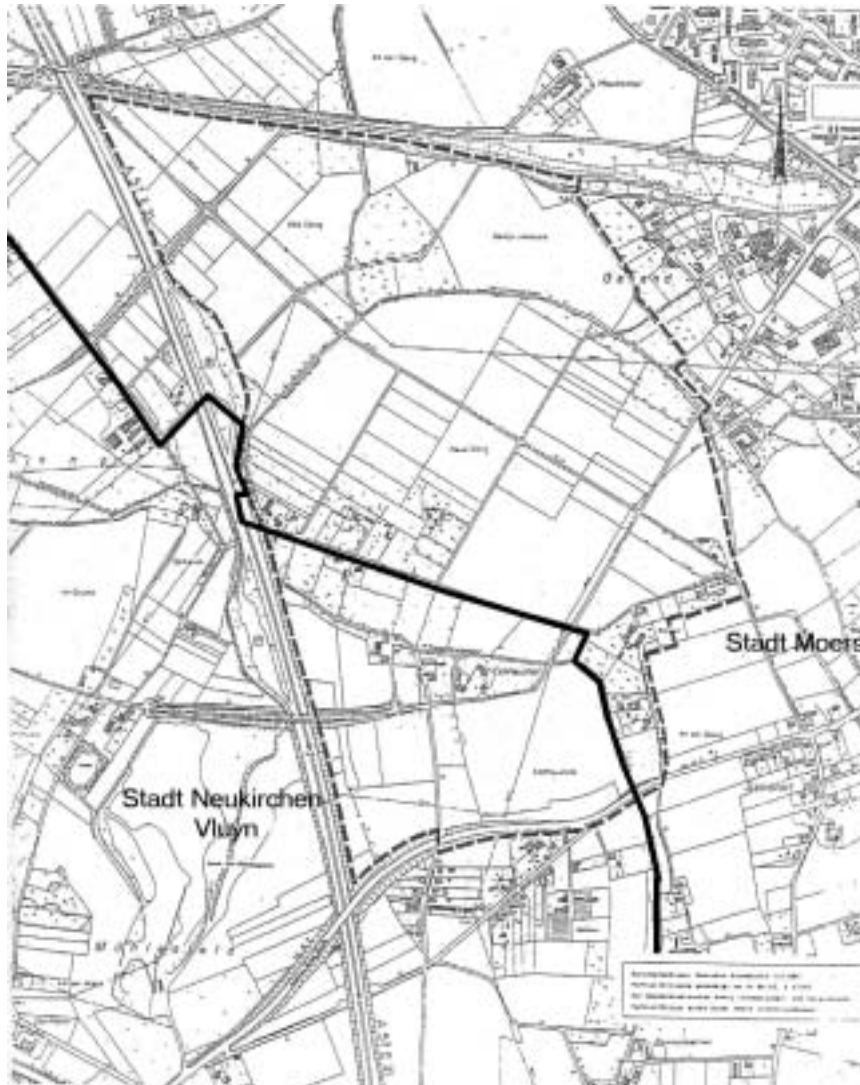
§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 19.12.1991 außer Kraft.

ANLAGE 1 zu § 1 Abs. (2) a) der ABS der Stadt Neukirchen-Vluyn:

1. Auszug aus Anlage 1 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Realisierung des Gemeinschaftsprojektes „Grafschafter Gewerbepark Genend“ vom 23.07.1996:
Karte zur Darstellung der räumlichen Umgrenzung des Gewerbeparks:



2. Auszug aus Anlage 2 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Realisierung des Gemeinschaftsprojektes „Grafschafter Gewerbepark Genend“ vom 23.07.1996:
Verzeichnis der Grundstücke des Gewerbeparks auf dem Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn¹:

Gemarkung Neukirchen, Flur 1,

Flurstücke: 119, 127, 128, 131, 135, 138, 141, 191, 328, 332, 333, 334, 354, 670, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856 teilw., 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 902, 903, 904, 905, 910, 911, 912, 913, 1218, 1219, 1220, 1221, 1235 teilw., 1236 teilw., 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1287 und 1288,

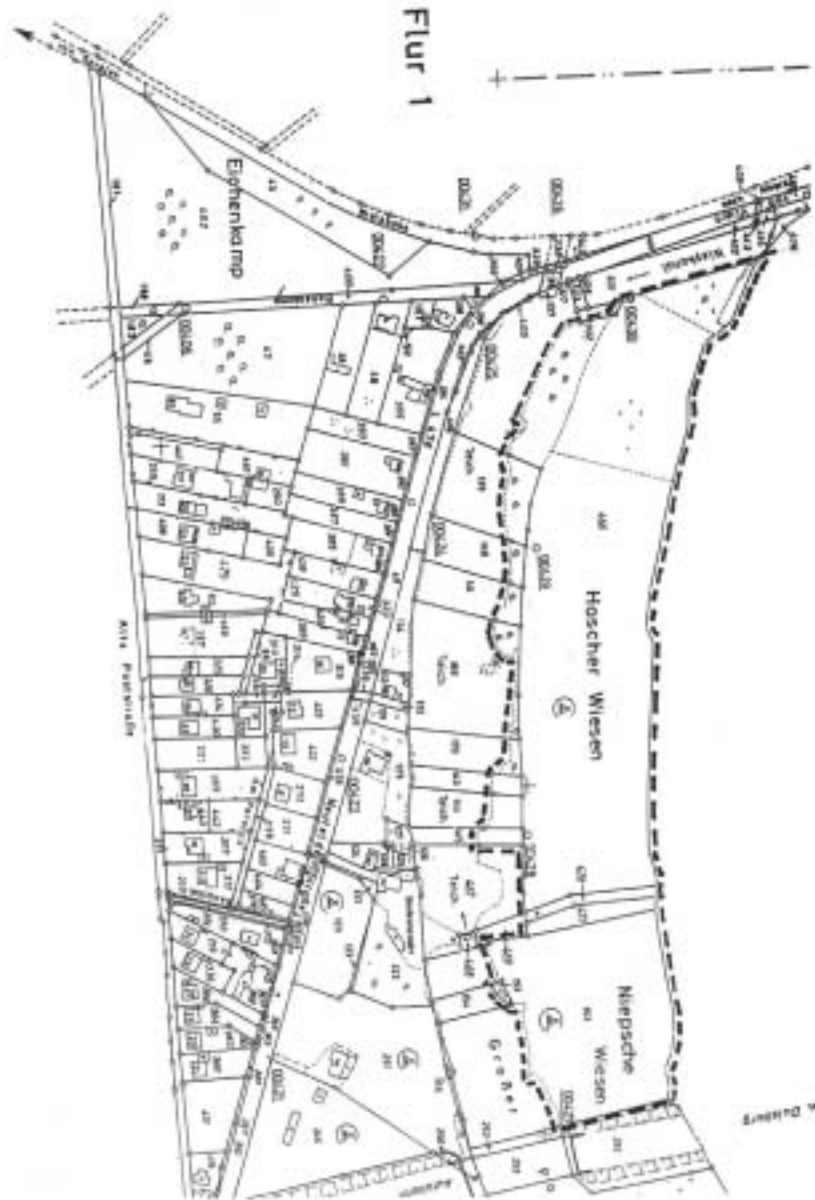
Gemarkung Neukirchen, Flur 2,

Flurstücke: 1682, 1683, 1684, 1685 und 1686.

¹ Flurstücksbezeichnung entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Stand vom 23.07.1996.

ANLAGE 2 zu § 1 Abs. (2) b) der ABS der Stadt Neukirchen-Vluyn:

Auszug aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung vom 23.11. und 06.12.2000 zwischen der Stadt Neukirchen-Vluyn und der Gemeinde Rheurdt:



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 18.12.2002 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 19. Dezember 2002

Bernd Böing
Bürgermeister

HINWEIS

	Ratsbeschluß Inkrafttreten	Bekanntmachung	
Satzung	18.12.2002	Amtsblatt Nr. vom	01.01.2003
1. Änderung	12.12.2007	Amtsblatt Nr. 13 /07 vom 20.12.2007	01.01.2008

